

Nachtrag Nr. 1 vom 10. September 2019
gemäß § 16 Abs. 1 WpPG (in der zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts geltenden
Fassung)
zum Prospekt der Deutsche Börse Commodities GmbH
betreffend das Programm für die Ausgabe von bis zu 10.000.000.000 Xetra-Gold®
Inhaberschuldverschreibungen vom 17. Juni 2019
von der BaFin am 18. Juni 2019 nach § 13 Abs. 1 WpPG (in der zum Zeitpunkt der Billigung
des Prospekts geltenden Fassung)

Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz (in der zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts geltenden Fassung) können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern der maßgebliche neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz (in der zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts geltenden Fassung) vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Der Empfänger des Widerrufs ist die Deutsche Börse Commodities GmbH, Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Deutschland. Der Widerruf bedarf keiner Begründung und bedarf der Textform; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Maßgeblicher neuer Umstand für den Nachtrag ist die Absicht der Deutsche Börse Commodities GmbH die Wertpapiere in Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden öffentlich anzubieten. Der neue Umstand ist am 9. August 2019 eingetreten.

Dieser Nachtrag ergänzt und korrigiert die Angaben in dem oben genannten bereits veröffentlichten Prospekt wie folgt:

I.

Im Gliederungspunkt „**1. Zusammenfassung**“ wird der in „**Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise**“ im Element A.2 „**Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind**“ in dem ersten Absatz in der rechten Tabellenspalte enthaltene Text gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland und die folgenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, in die der Prospekt notifiziert wurde: Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich.“

II.

Im Gliederungspunkt „**2. Risikofaktoren**“ wird im Abschnitt „**2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**“ der folgende neue Absatz nach dem Absatz „**Kein Gleichlauf mit dem Goldpreis**“ eingefügt:

„Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen mit Wechselkursrisiken verbunden sein kann. Anleger sollten sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass, falls die Schuldverschreibungen durch Zahlung des maßgeblichen Rückzahlungsbetrags in bar getilgt werden, ein solcher Rückzahlungsbetrag in Euro gezahlt werden wird. Folglich kann, falls ein Anleger in der Währung seiner Heimatjurisdiktion in die Schuldverschreibungen investiert hat und diese Währung nicht der Euro ist, sich der Rückzahlungsbetrag (wenn er in die Währung der Heimatjurisdiktion des Anlegers umgerechnet wird) durch Schwankungen zwischen dem Wechselkurs der Währung der Heimatjurisdiktion des Anlegers und dem Euro verringern. Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.“

III.

Im Gliederungspunkt **„4. Deutsche Börse Commodities GmbH“** wird der zweite Absatz in Abschnitt **„4.2 Geschäftsüberblick – Haupttätigkeitsbereiche und wichtigste Märkte“** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Die Inhaberschuldverschreibungen werden in der Bundesrepublik Deutschland und verschiedenen anderen europäischen Ländern, unter anderem in Dänemark, Finnland, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Schweden und dem Vereinigten Königreich vertrieben. Der Vertrieb in der Schweiz erfolgt nur an qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 10 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes.“

IV.

Im Gliederungspunkt **„5. Allgemeine Informationen zum Prospekt“** wird der zweite Absatz in Abschnitt **„5.4 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts“** gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Diese Zustimmung beschränkt sich auf Deutschland und die folgenden Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums, in die der Prospekt notifiziert wurde: Dänemark, Finnland, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und das Vereinigte Königreich.“

V.

Im Gliederungspunkt **„7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen“** wird der folgende neue Text als Abschnitt 7.6 eingefügt:

„7.6 Dänemark

Jeder Plazeur der Schuldverschreibungen sichert zu, dass er die Schuldverschreibungen bisher nur in Einklang mit der Prospektverordnung, dem dänischen Kapitalmarktgesetz (*Kapitalmarkedsløven*) in der jeweils geltenden Fassung und den danach ergangenen dänischen Rechtsverordnungen öffentlich angeboten, vertrieben oder verkauft hat, und sichert zu und verpflichtet sich, die Schuldverschreibungen auch künftig nur im Einklang mit diesen Bestimmungen anzubieten, zu vertreiben oder zu verkaufen. Ein Angebot der Schuldverschreibungen in Dänemark im Sinne dieser Bestimmung meint eine Mitteilung in beliebiger Form und durch beliebige Mittel, die Informationen über die Bedingungen des

Angebots und die Schuldverschreibungen enthält, die für einen Anleger ausreichend sind, um eine Entscheidung über den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu treffen.“

VI.

Im Gliederungspunkt „**7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen**“ wird der folgende neue Text als Abschnitt 7.7 eingefügt:

„7.7 Finnland

Die Schuldverschreibungen dürfen in Finnland nur unter Einhaltung sämtlicher geltenden Bestimmungen finnischen Rechts, insbesondere unter Einhaltung der Bestimmungen des finnischen Wertpapiermarktgesetzes (746/2012) und auf dessen Grundlage ergangener Regelungen oder Bestimmungen, insbesondere Verordnungen und Richtlinien der finnischen Finanzdienstleistungsaufsicht in der jeweils geltenden Fassung, öffentlich angeboten werden oder beworben werden.“

VII.

Im Gliederungspunkt „**7. Allgemeine Informationen zu Verkaufsbeschränkungen**“ wird der folgende neue Text als Abschnitt 7.8 eingefügt:

„7.8 Norwegen

Norwegen ist ein Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums; Verweise auf die EU-Prospektgesetzgebung in diesem Abschnitt 7.8 beziehen sich auch auf Gesetze zu deren Umsetzung in norwegisches Recht durch das norwegische Wertpapierhandelsgesetz vom 29. Juni 2007 Nr. 75 (in der jeweils geltenden Fassung) (*verdipapirhandelloven*) sowie sonstige geltende Gesetze und Vorschriften norwegischen Rechts (gemeinsam "**Norwegisches Recht**"). Zudem hat jeder Plazeur zugesichert und sich verpflichtet, dass Angebote an die Öffentlichkeit in Norwegen nur in Einklang mit sämtlichen Bestimmungen Norwegischen Rechts erfolgen.“

VIII.

Im Gliederungspunkt „**8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung**“ werden die ersten zwei Absätze gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine zusammengefasste Darstellung einiger wichtiger Besteuerungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Kauf und dem Halten der Schuldverschreibungen. Es handelt sich nicht um eine erschöpfende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte, die für die Entscheidung, Schuldverschreibungen zu kaufen, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die zusammengefasste Darstellung nicht die besonderen Verhältnisse und Umstände, die auf den jeweiligen Käufer zutreffen könnten. Grundlage der zusammengefassten Darstellung sind die zum Datum des Prospekts geltenden Vorschriften des deutschen, englischen, luxemburgischen, niederländischen, österreichischen oder schweizerischen Rechts sowie die zum Datum des Nachtrags Nr. 1 vom 10. September 2019 geltenden Vorschriften des dänischen, finnischen, norwegischen oder schwedischen Rechts, die sich kurzfristig, unter Umständen auch rückwirkend, ändern können.

Potentiellen Käufern von Schuldverschreibungen wird empfohlen, zu den steuerlichen Folgen (einschließlich derer nach Landesrecht oder örtlichem Recht) des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, Dänemarks, Finnlands, Luxemburgs, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, Schwedens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs und

jedes anderen Landes, in dem sie ansässig sind, ihre steuerlichen Berater zu konsultieren.“

IX.

Im Gliederungspunkt „**8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung**“ wird der folgende neue Text als Abschnitt 8.7 eingefügt:

„8.7 Besteuerung in Dänemark

Nachstehend folgt eine zusammengefasste Darstellung bestimmter einkommen- und umsatzsteuerlicher Überlegungen bezüglich der Schuldverschreibungen.

Die zusammengefasste Darstellung dient lediglich zur allgemeinen Information und soll keine erschöpfende steuerliche, umsatzsteuerliche oder rechtliche Beratung darstellen. Insbesondere ist anzumerken, dass die zusammengefasste Darstellung nicht alle möglichen steuerlichen oder umsatzsteuerlichen Konsequenzen der Schuldverschreibungen behandelt. Die zusammengefasste Darstellung basiert ausschließlich auf den dänischen Steuer- und Umsatzsteuergesetzen zum Datum des Nachtrags Nr. 1 vom 10. September 2019. Es besteht die Möglichkeit, dass dänische Steuergesetze gegebenenfalls auch rückwirkend geändert werden.

Die zusammengefasste Darstellung behandelt keine Anleger, für die besondere steuerliche Regelungen gelten, und ist daher für bestimmte institutionelle Anleger, Versicherungen, Fonds, Rentenfonds, Banken und Wertpapierhändler gegebenenfalls nicht einschlägig. Die zusammengefasste Darstellung behandelt nicht die Besteuerung von natürlichen Personen oder Unternehmen, die Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere gewerblich kaufen und verkaufen.

Die zusammengefasste Darstellung erläutert lediglich die steuerliche oder umsatzsteuerliche Position der unmittelbaren Eigentümer der Schuldverschreibungen und geht zudem davon aus, dass die unmittelbaren Anleger zugleich die wirtschaftlichen Eigentümer der Schuldverschreibungen sind, und dass es sich bei der Anlage in die Schuldverschreibungen und dem Halten der Schuldverschreibungen nicht um einen steuerlichen Missbrauch im Sinne von Ziffer 3 des dänischen Steuerveranlagungsgesetzes handelt. Es wird davon ausgegangen, dass ein Verkauf an Dritte (d.h., nicht mit dem Verkäufer verbundene Personen) und eine Rückzahlung zu marktüblichen Bedingungen erfolgt.

Weiter wird angenommen, dass die Emittentin der Schuldverschreibungen kein verbundenes Unternehmen eines der Anleger ist und dass die Schuldverschreibungen als Finanzkontrakt nach dänischem Steuerrecht einzuordnen sind; es wird aber darauf hingewiesen, dass die steuerliche Einordnung der Schuldverschreibungen nach dänischem Recht ungewiss ist und daher ein Risiko besteht, dass die dänischen Finanzbehörden dieser Annahme nicht folgen.

Natürliche Personen als Anleger

Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen werden nach einem Marktbewertungsverfahren berechnet. Gemäß dem Marktbewertungsverfahren werden die jährlichen steuerbaren Gewinne oder Verluste als Differenz zwischen dem Marktwert der Schuldverschreibungen zu Beginn und zum Ende des Einkommensjahres berechnet. Die Besteuerung erfolgt damit periodengerecht, selbst wenn keine Schuldverschreibungen veräußert und keine Gewinne oder Verluste realisiert wurden. Falls die Schuldverschreibungen vor Ende des Einkommensjahres verkauft oder anderweitig veräußert werden, entsprechen die steuerbaren Einkünfte für das Einkommensjahr der Differenz zwischen dem Wert der Schuldverschreibungen zu Beginn des Einkommensjahres und dem realisierten Erlös. Falls Schuldverschreibungen im selben Einkommensjahr erworben und veräußert werden, entsprechen die steuerbaren Einkünfte der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem realisierten Erlös. Falls die Schuldverschreibungen in einem Einkommensjahr erworben und nicht im selben Einkommensjahr veräußert werden,

entsprechen die steuerbaren Einkünfte der Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der Schuldverschreibungen zum Ende des jeweiligen Einkommensjahrs.

Im Jahr 2019 werden Gewinne als Kapitalerträge mit einem Steuersatz von bis zu 42 Prozent besteuert.

Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen können grundsätzlich mit Gewinnen aus anderen Finanzkontrakten im selben Einkommensjahr verrechnet werden und können grundsätzlich vorgetragen werden. Außerdem können Verluste aus Finanzkontrakten grundsätzlich mit Gewinnen aus Finanzkontrakten eines Ehepartners aus dem laufenden Jahr verrechnet werden.

Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, können nur mit anderen Kapitalerträgen verrechnet werden, falls die Verlustmitteilung vor Einreichung der Steuererklärung für das betreffende Einkommensjahr an die dänischen Finanzbehörden geschickt wurde.

Unternehmen als Anleger

Veräußerungserlöse aus den Schuldverschreibungen unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Körperschaftsteuer mit einem Steuersatz von 22 Prozent. Verluste aus solchen Schuldverschreibungen sind in vollem Umfang abzugsfähig.

Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage eines Marktbewertungsverfahrens (wie oben näher beschrieben) besteuert.

Verluste aus Schuldverschreibungen können mit körperschaftlichen Erträgen verrechnet und unbegrenzt vorgetragen werden. Es gelten allerdings bestimmte Begrenzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Verlusten aus früheren Jahren, sofern die Verluste aus früheren Jahren, die bereits abgezogen wurden, einen Betrag von DKK 8.385.000 (2019) übersteigen.

Umsatzsteuer

Damit Gold als Anlagegold im Sinne des dänischen Umsatzsteuerrechts einzuordnen ist, muss es einen Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold und ein Gewicht von mehr als 1 Gramm aufweisen.

Die Schuldverschreibungen gewähren jeweils einen Anspruch auf genau 1 Gramm Gold und sind deshalb gemäß dem Wortlaut des dänischen Umsatzsteuergesetzes nicht als Anlagegold von der Umsatzsteuer befreit.

Da die Schuldverschreibungen dem Inhaber der Schuldverschreibungen einen Anspruch auf faktische Lieferung einer bestimmten Goldmenge gewähren, besteht insoweit Unklarheit, ob die dänischen Finanzbehörden die Schuldverschreibungen als Wertpapiere, deren Veräußerung von der Umsatzsteuer befreit ist, oder als Dokumente zum Nachweis von Eigentumsrechten einordnen, deren Veräußerung der Umsatzsteuer unterliegt.

Folglich ist es wahrscheinlich, dass bei Lieferung der Schuldverschreibungen Umsatzsteuer anfällt.

Umsatzsteuern, die auf die Schuldverschreibungen anfallen, können einem Mechanismus der umgekehrten Steuerschuldnerschaft (sog. reverse charge mechanism) unterliegen, was bedeutet, dass der Anleger oder Käufer der Schuldverschreibungen die Umsatzsteuer trägt, wenn der Anleger oder Käufer eine nach dem dänischen Umsatzsteuergesetz steuerpflichtige Person ist, d.h., eine Person oder Gesellschaft, die selbständig wirtschaftlich tätig ist. Umsatzsteuer ist vom Verkäufer zu entrichten, wenn der Verkauf an nicht steuerpflichtige Käufer erfolgt.

Stempelsteuer / Verkehrsteuer

Bei Übertragungen von Schuldverschreibungen fallen keine Stempelsteuern oder Verkehrssteuern an.“

X.

Im Gliederungspunkt „**8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung**“ wird der folgende neue Text als Abschnitt 8.8 eingefügt:

„8.8 Besteuerung in Finnland

Nachstehend folgt eine allgemeine Beschreibung bestimmter steuerlicher Überlegungen bezüglich der Schuldverschreibungen. Sie erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerlichen Überlegungen bezüglich der Schuldverschreibungen vollständig zu analysieren; potenzielle Zeichner von Schuldverschreibungen sollten ihre eigenen steuerlichen Berater zu den steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen und/oder Gold sowie des Erhalts von Zahlungen aus den Schuldverschreibungen in ihrem konkreten Fall und nach den für sie jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen konsultieren. Diese zusammengefasste Darstellung basiert auf dem Recht und/oder der üblichen steuerlichen Praxis zum Zeitpunkt des Datums des Nachtrags Nr. 1 vom 10. September 2019; sie gilt vorbehaltlich etwaiger Änderungen von rechtlichen Vorschriften, die gegebenenfalls auch rückwirkend erfolgen können.

Allgemeine Informationen

Natürliche Personen, die ihren Wohnsitz und /oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Finnland haben oder sich dort für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten dauerhaft aufhalten, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Finnland (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht; *yleinen verovelvollisuus*). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Finnland haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Einkommensteuer in Finnland (beschränkte Einkommensteuerpflicht; *rajoitettu verovelvollisuus*).

In Finnland ansässige Unternehmen unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Finnland (unbeschränkte Steuerpflicht). Auch finnische Betriebsstätten nicht in Finnland ansässiger Unternehmen unterliegen mit demjenigen Teil ihres Welteinkommens, der der Betriebsstätte zuzurechnen ist, der Körperschaftsteuer in Finnland. Der gegenwärtige Körperschaftsteuersatz liegt bei 20 Prozent.

Steuern auf Einkommen und Veräußerungsgewinne

In Finnland ansässige natürliche Personen und in Finnland befindliche Vermögensmassen

Mögliche Veräußerungsgewinne bei Veräußerung der Schuldverschreibungen unterliegen als Einkommen aus Kapital der endgültigen Besteuerung gemäß dem finnischen Einkommensteuergesetz (*tuloverolaki*, 1535/1992 in der jeweils geltenden Fassung) (**„finnisches Einkommensteuergesetz“**). Bei einer natürlichen Person, die eine Schuldverschreibung und/oder das Gold hält, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, und die für die Zwecke der Einkommensteuer in Finnland steueransässig ist oder als steueransässig gilt, werden Einkünfte oder Kapitalveräußerungsgewinne aus einer Schuldverschreibung und/oder dem Gold, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, mit dem jeweils geltenden Steuersatz (30 Prozent bzw. 34 Prozent auf Einkünfte, die EUR 34.000 übersteigen) besteuert.

Veräußerungsgewinne sind von der Steuer befreit, sofern die Summe der Kaufpreise sämtlicher Vermögenswerte, die ein Steuerzahler veräußert hat (steuerbefreite Veräußerungen und Veräußerungen von üblichem Hausrat oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ausgenommen), EUR 1.000 in einem Steuerjahr nicht übersteigt. Ein möglicher Veräußerungsverlust kann in dem Jahr, in dem der Verkauf erfolgte, und in den darauffolgenden fünf Jahren von anderen Kapitalerträgen abgezogen werden. Veräußerungsverluste sind allerdings nicht abzugsfähig, sofern die Summe sämtlicher Kaufpreise (steuerbefreite Veräußerungen und Veräußerungen von

üblichem Hausrat oder sonstigen, vergleichbaren Gegenständen des persönlichen Gebrauchs ausgenommen) in einem Steuerjahr EUR 1.000 nicht übersteigt.

Steuerbare Veräußerungsgewinne und -verluste errechnen sich als Differenz zwischen den Veräußerungserlösen und der Summe der tatsächlichen Anschaffungskosten und der veräußerungsbedingten Aufwendungen. Bei der Berechnung von Veräußerungsgewinnen können in Finnland ansässige natürliche Personen und Vermögensmassen anstelle der tatsächlichen Anschaffungskosten die sogenannten mutmaßlichen Anschaffungskosten ansetzen. Die mutmaßlichen Anschaffungskosten betragen 20 Prozent der Veräußerungserlöse, oder 40 Prozent, falls die Schuldverschreibungen und/oder das Gold, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, von einer in Finnland ansässigen natürlichen Person oder einer in Finnland befindlichen Vermögensmasse für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren gehalten wurde(n). Werden die mutmaßlichen Anschaffungskosten angesetzt, sind veräußerungsbedingte Aufwendungen nicht abzugsfähig.

In Finnland ansässige Unternehmen

Bei einem Unternehmen, das eine Schuldverschreibung und/oder das Gold hält, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, und das für Zwecke der Körperschaftsteuer in Finnland steueransässig ist oder als steueransässig gilt und nicht von der Steuer befreit ist, werden Einkünfte oder Kapitalveräußerungsgewinne aus einer Schuldverschreibung und/oder dem Gold, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, grundsätzlich zum Körperschaftsteuersatz von 20 Prozent besteuert.

Die Abzugsfähigkeit von Veräußerungsverlusten aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen hängt davon ab, ob die Besteuerung nach dem finnischen Körperschaftsteuergesetz (*Laki elinkeinotulon verottamisesta*, 360/1968 in der jeweils geltenden Fassung) ("**finnisches Körperschaftsteuergesetz**") oder dem finnischen Einkommensteuergesetz erfolgt. Nach dem finnischen Körperschaftsteuergesetz steuerbare Veräußerungsverluste können grundsätzlich in demselben und in den darauffolgenden zehn Jahren von den steuerbaren Einkünften einer Gesellschaft abgezogen werden, wohingegen nach dem finnischen Einkommensteuergesetz steuerbare Veräußerungsverluste nur in demselben Steuerjahr, in dem der Verkauf erfolgte, und in den darauffolgenden fünf Jahren von Veräußerungsgewinnen in Abzug gebracht werden können, die nach dem finnischen Einkommensteuergesetz versteuert werden.

Nicht in Finnland ansässige Anleger

Bei einer Person, die eine Schuldverschreibung und/oder das Gold hält, welches in einer Schuldverschreibungen verbrieft war, und die für Zwecke der Einkommensteuer nicht in Finnland steueransässig ist und nicht als steueransässig gilt, und die durch eine Betriebsstätte oder eine feste Niederlassung in Finnland Handel oder Gewerbe treibt, werden Einkünfte oder Kapitalveräußerungsgewinne aus einer Schuldverschreibung und/oder dem Gold, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, nicht besteuert.

Verkehrssteuer

Grundsätzlich sind in Finnland bei Übertragung oder Verkauf von Wertpapieren, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an multilateralen Handelssystemen gehandelt werden, keine Verkehrssteuern zu entrichten.

Erbschafts- und Schenkungsteuer

Ein Übergang einer Schuldverschreibung und/oder des Goldes, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, durch Schenkung oder von Todes wegen auf einen Schenkungsempfänger, Erben oder sonstigen Begünstigten unterliegt der finnischen Erbschafts- und Schenkungsteuer, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung, oder der Schenkungsempfänger, Erbe oder sonstige Begünstigte steuerlich in Finnland ansässig ist.

Umsatzsteuer

Bei Rückzahlung der Schuldverschreibung unterliegt die Lieferung des Goldes, welches in einer Schuldverschreibung verbrieft war, nicht der finnischen Umsatzsteuer, sofern das Gold als Anlagegold einzuordnen ist (d.h., sofern das Gold in Form von Goldbarren oder -plättchen mit einem marktgängigen Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendstel Gold oder in Form bestimmter Goldmünzen geliefert wird).“

XI.

Im Gliederungspunkt „**8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung**“ wird der folgende neue Text als Abschnitt 8.9 eingefügt:

„8.9 Besteuerung in Norwegen

Die nachstehenden Hinweise zur steuerlichen Behandlung der Schuldverschreibungen in Norwegen beziehen sich ausschließlich auf Quellensteuern und Stempelsteuern. Anleger, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer Einkommensteuer, einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen oder einer Körperschaftsteuer unterliegen bzw. unterliegen könnten, sollten unabhängigen Rat im Hinblick auf die diesbezügliche steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen (sowie etwaiger Veräußerungserlöse) einholen. Insbesondere sollten sich Anleger, die in Bezug auf die Schuldverschreibungen einer Einkommensteuer oder einer Besteuerung der Veräußerungsgewinne unterliegen bzw. unterliegen könnten, dazu beraten lassen, ob etwaige Erlöse aus der Veräußerung der von ihnen gehaltenen Schuldverschreibungen bzw. die Lieferung von Gold gemäß den Schuldverschreibungen steuerlich als Einkünfte oder als Kapital gelten.

Quellensteuer

Zahlungen der Emittentin an die Gläubiger der Schuldverschreibungen unterliegen keinem Abzug bzw. Einbehalt aufgrund bzw. im Zusammenhang mit einer in Norwegen erhobenen Steuer, sofern die Emittentin nicht in Norwegen steueransässig ist und die Schuldverschreibungen nicht in Zusammenhang mit betrieblichen Tätigkeiten in Norwegen (beispielsweise durch eine Betriebsstätte in Norwegen) begibt.

Stempelsteuern

Soweit die Schuldverschreibungen in der in dem Prospekt und in den Emissionsbedingungen beschriebenen Form ausgegeben werden und in dieser Form verbleiben (und insbesondere kein Register der Gläubiger der Schuldverschreibungen geführt wird), dürften im Zusammenhang mit der Begebung, Übertragung und Rückzahlung der Schuldverschreibungen bzw. der Lieferung von Gold gemäß den Schuldverschreibungen keine Stempelsteuern zu zahlen sein.“

XII.

Im Gliederungspunkt „**8. Allgemeine Informationen zur Besteuerung**“ wird der folgende neue Text als Abschnitt 8.10 eingefügt:

„8.10 Besteuerung in Schweden

Die folgende zusammengefasste Darstellung enthält einen Überblick über steuerliche Folgen für Gläubiger von Schuldverschreibungen nach schwedischem Recht. Die zusammengefasste Darstellung basiert auf dem gegenwärtig geltenden schwedischen Recht und soll lediglich zur allgemeinen Information dienen. In der zusammengefassten Darstellung werden unter anderem die folgenden Fälle nicht behandelt: Fälle, in denen Schuldverschreibungen auf Anlagesparkonten (schwedisch: investeringsparkonto) gehalten werden, steuerliche Folgen einer Umwandlung oder Ersetzung (anstelle einer Rückzahlung) von Schuldverschreibungen, oder Regelungen zu Berichtspflichten unter anderem für

Zinszahler. Außerdem befasst sich die zusammengefasste Darstellung nicht mit Gutschriften ausländischer Steuern in Schweden. Anleger sollten hinsichtlich der Besteuerung in Schweden und anderen steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Schuldverschreibungen in ihrer konkreten Situation (beispielsweise der Anwendbarkeit und der Auswirkungen von Steuerabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung) einen professionellen Steuerberater konsultieren.

In Schweden steueransässige Gläubiger von Schuldverschreibungen

Grundsätzlich haben Unternehmen und natürliche Personen (sowie der Nachlass natürlicher Personen), die in Schweden steueransässig sind, sämtliche Kapitalerträge (beispielsweise Einkünfte, bei denen es sich um Zinsen im Sinne schwedischen Steuerrechts handelt, oder Gewinne aus der Veräußerung von Schuldverschreibungen) zu versteuern. Für bestimmte Unternehmensgruppen, beispielsweise Lebensversicherungsunternehmen, können besondere steuerliche Folgen gelten. Zudem können besondere steuerliche Folgen eintreten, sofern und soweit ein Gläubiger von Schuldverschreibungen bei der Veräußerung der Schuldverschreibungen einen Verlust realisiert, oder falls Währungsgewinne oder -verluste entstehen.

Bei natürlichen Personen, die in Schweden steueransässig sind, werden Kapitalerträge, wie beispielsweise Zinseinkünfte, Dividenden und Veräußerungsgewinne, als Kapitalerträge besteuert. Der Steuersatz für Kapitalerträge liegt bei 30 Prozent. Veräußerungsgewinne oder Veräußerungsverluste entsprechen der Differenz zwischen der Vergütung abzüglich der Verkaufsaufwendungen und dem Anschaffungswert.

Bei Kapitalgesellschaften (*aktiebolag*) werden sämtliche Einkünfte, einschließlich steuerbarer Veräußerungsgewinne und Dividenden, als Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit mit einem Zinssatz von 21,4 Prozent für jedes Geschäftsjahr versteuert, das nicht vor dem 1. Januar 2019 beginnt. Veräußerungsgewinne oder Veräußerungsverluste werden so berechnet, wie vorstehend für natürliche Personen beschrieben.

Falls Beträge, die als Zinsen im Sinne schwedischen Steuerrechts gelten, von einem in Schweden ansässigen Unternehmen – auch einer schwedischen Niederlassung und in bestimmten Fällen auch einem Clearinghaus innerhalb des EWR – an eine in Schweden steueransässige natürliche Person (oder den Nachlass einer natürlichen Person) gezahlt werden, werden von dem Unternehmen auf die entsprechenden Zahlungen normalerweise vorläufige Steuern nach schwedischem Recht einbehalten. Vorläufige Steuern nach schwedischem Recht sollten normalerweise auch auf sonstige Einkünfte aus Schuldverschreibungen (nicht aber auf Veräußerungsgewinne) einbehalten werden, falls die Einkünfte zusammen mit einer Zinszahlung im oben beschriebenen Sinn ausgezahlt werden.“

XIII.

Das Inhaltsverzeichnis wird in Bezug auf die Seitenzahlen angeglichen.

XIV.

Der Prospekt sowie dieser Nachtrag können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.xetra-gold.com, dort unter "Downloads/Prospekt") eingesehen werden.

Eschborn, 10. September 2019

Deutsche Börse Commodities GmbH